

Kleine Anfrage

## Unfallversicherung

---

Frage von Landtagsabgeordnete Sandra Fausch

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

### Frage vom 01. April 2026

Arbeitgeber sind von Gesetzes wegen verpflichtet für ihre Angestellten eine Berufs- und Unfallversicherung abzuschliessen. In Liechtenstein verfügen acht Versicherungsgesellschaften über eine Bewilligung, die obligatorische Unfallversicherung in Liechtenstein anzubieten. Anders als bei der obligatorischen Krankenversicherung besteht bei der Unfallversicherung keine Pflicht seitens der Versicherer einem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eine Versicherung anzubieten. Bei der Schaffung der obligatorischen Unfallversicherung hat der Gesetzgeber dazumal auf einen spielenden Markt gesetzt. Der günstigste oder beste Unfallversicherer erhält am meisten Kunden. In der Praxis kann es vorkommen, dass Versicherer an Interessierte nicht einmal ein Angebot für eine Unfallversicherung abgeben. Als letzter Ausweg kann sich ein Arbeitgeber an das Amt für Gesundheit wenden. Dieses zwingt einen Versicherer zur Ausstellung einer Versicherungspolice. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- \* Welche gesetzliche Bestimmung sieht vor, dass die Unfallversicherer keine Pflicht zur Aufnahme haben?
- \* Wie bewertet die Regierung die heutige Regelung in Bezug auf ihre Effizienz?
- \* In wie vielen Fällen hat das Amt für Gesundheit in den letzten 5 Jahren eine Verfügung (also Zwangszuteilung) ausgestellt oder vorgenommen und wie war die Verteilung auf die verschiedenen Versicherer?
- \* Wie bewertet die Regierung eine klare Versicherungspflicht für eine obligatorische Versicherung?

### Antwort vom 02. April 2026

zu Frage 1:

Das Unfallversicherungsgesetz enthält keine Bestimmung, die den zugelassenen Unfallversicherern eine generelle Pflicht auferlegt, mit jedem Arbeitgeber einen Versicherungsvertrag abzuschliessen. Vielmehr garantiert das Gesetz eine Wahlfreiheit für den Arbeitgeber (Art. 62 UVersG). Das Versicherungsverhältnis ist ausdrücklich als Privatvertrag zwischen Arbeitgeber und Versicherer konzipiert (UVersG Art. 59 Abs. 1).

zu Frage 2:

Eine konkrete, zahlen- oder fallbasierte Effizienzbeurteilung dieser speziellen Regelung (bspw. Verweigerung von Offerten) liegt der Regierung nicht vor bzw. kann von dieser nicht bewertet werden.

zu Frage 3:

In den letzten fünf Jahren gab es 25 Zuweisungen, die abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge an die Unfallversicherer zugewiesen wurden.

zu Frage 4:

Im Unfallversicherungsrecht wird bewusst auf eine allgemeine Kontrahierungspflicht aller zugelassenen Versicherer gegenüber jedem Arbeitgeber verzichtet. Stattdessen setzt der Gesetzgeber auf ein ausgewogenes System, das einerseits die Wahlfreiheit des Arbeitgebers stärkt und andererseits eine lückenlose Absicherung gewährleistet. Kern dieses Ansatzes ist die freie Wahl des Versicherers durch den Arbeitgeber (UVersG Art. 62), welche sowohl den Versicherungsnehmern als auch den Versicherern flexible und marktorientierte Lösungen ermöglicht.

Gleichzeitig wird durch eine behördliche Zuweisungslösung sichergestellt, dass auch in Fällen, in denen kein Versicherungsvertrag zustande kommt, dennoch ein Versicherungsschutz besteht (UVersG Art. 59 Abs. 3). Auf diese Weise wird gewährleistet, dass jeder Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmer in jedem Fall über eine Unfallversicherung verfügen.